

Wir sind der Meinung, daß die vorliegenden Gesetze einen bedeutenden Fortschritt bei der Entwicklung unseres sozialistischen Rechtssystems darstellen. Sie wirken aktiv auf die Beziehungen zwischen Mensch und Gesellschaft ein. Sie gehen davon aus, daß auch die Masse der Strafrechtsverletzer erziehbar ist und daß wir die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung voll ausnutzen müssen, um diese Erziehung heute noch labiler und schwankender Elemente noch wirksamer durchzuführen als bisher. Die gesetzliche Festlegung erhöhter Verpflichtungen für die gesellschaftlichen Kollektive und die Ausgestaltung der Bürgerschaft, die in Zukunft ausnahmsweise auch von Einzelpersonen übernommen werden kann, sind Beispiele für die kameradschaftlichen Beziehungen der Menschen zueinander, die in den vorliegenden Gesetzen ihre Widerspiegelung finden. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß diese Hilfe auch gegenüber dem Mitmenschen, der sich gegen die Gesetze vergangen hat, christlichem Anliegen voll entspricht.

Unser Strafrecht ist in allen seinen Teilen humanistisch: wo es kleine Strafrechtsverletzungen den Konflikt- und Schiedskommissionen zuweist; wo es Vergehen durch die Gerichte aburteilen läßt und in der Mehrzahl der Fälle Strafen ohne Freiheitsentzug vorsieht; wo es für schwere Verbrechen schwere Strafen vorschreibt. Jawohl, auch das ist Humanismus im Interesse der Millionen fleißiger und schöpferisch arbeitender Bürger unseres Staates, die nicht von Spionen, Saboteuren oder Gewaltverbrechern um die Früchte ihrer Arbeit gebracht werden wollen! Wie richtig unser Gesetz ist und wie unsere Feinde darüber betroffen sind, zeigt die Erklärung eines Herrn Fredericia im Deutschlänfunk der Bonner Regierung, der sich über die vorgesehene Strafe für Terroristen aufregt, die Sprengungen, Brandlegungen, Zerstörungen oder andere Gewaltakte begehen. Die Sorge der Bonner Herren um Terroristen entlarvt einmal mehr den Charakter ihrer imperialistischen Politik.

Unser Strafgesetzbuch ist in allen seinen Teilen gerecht, es beruht auf der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und festigt weiter die Rechtssicherheit. Das kommt darin zum Ausdruck, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger auch im Strafverfahren geschützt werden; daß eine exakte Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit jedes Angeklagten erfolgt; daß die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren weiter ausgestaltet wird, die gleichzeitig eine gesellschaftliche Kontrolle der Einhaltung unserer **sozialistischen Gesetzlichkeit** darstellt.

Das Strafgesetzbuch dient in allen seinen Teilen — auch das ist ein wichtiges christliches Anliegen — dem Frieden. Wir begrüßen es, daß zum ersten Mal ein deutsches Strafgesetzbuch vorliegt, das in vollem Umfang den Grundsätzen des Völkerrechts entspricht. Es enthält die Tatbestände der Verbrechen gegen das Völkerrecht, wie sie im Artikel 6 des Londoner Statuts des Internationalen Militärtribunals definiert und im Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher angewandt wurden. Dabei messen wir der Tatsache große Bedeutung bei, daß die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Aggressionskriegen in unserem Gesetz unter Strafe